

**Beschluss des Kantonsrates
über die Motion KR-Nr. 458/2020
betreffend Verbesserung der Rechtsstellung
von Care-Migrantinnen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. März 2024 und den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 23. Mai 2025,

beschliesst:

Die Motion KR-Nr. 458/2020 betreffend Verbesserung der Rechtsstellung von Care-Migrantinnen wird als erledigt abgeschrieben.

Minderheitsantrag Benjamin Krähenmann, Florian Heer, Gabriel Mäder, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Nicola Yuste, Sonja Gehrig:

Mit dem Minderheitsantrag wird die Vorlage zurückgewiesen und der Regierungsrat aufgefordert, die in seinem Zuständigkeitsbereich möglichen Massnahmen zu treffen, um den Schutz vor physischer und psychischer Ausbeutung zu gewährleisten (beispielsweise durch verstärkte Kontrolltätigkeit) und gleichzeitig die Stellung der Hausangestellten im Rahmen des kantonalen Normalarbeitsvertrags zu stärken.

Zürich, 23. Mai 2025

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Michèle Dünki-Bättig Sandra Bolliger

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden (Präsidentin); Isabel Bartal, Eglisau; Michael Biber, Bachenbülach; Susanne Brunner, Zürich; Tina Deplazes, Hinwil; Isabel Garcia, Zürich; Sonja Gehrig, Urdorf; Florian Heer, Winterthur; Benjamin Krähenmann, Zürich; Gabriel Mäder, Adliswil; Fabian Müller, Rüschlikon; Christian Pfaller, Bassersdorf; Roman Schmid, Opfikon; Nicola Yuste, Zürich; Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil; Sekretärin: Sandra Bolliger.

Bericht

1. Ausgangslage

Die Motion KR-Nr. 458/2020 fordert eine Verbesserung des rechtlichen Schutzes von Care-Migrantinnen, die in Privathaushalten ältere oder kranke Personen betreuen und häufig auch den Haushalt führen. Ziel ist es, diese Frauen besser vor Ausbeutung zu schützen, indem ihre Arbeitsbedingungen klarer geregelt und ihre Rechte gestärkt werden.

Die Motion wurde am 14. Dezember 2020 von Nathalie Aeschbacher und Mitunterzeichnenden eingereicht. Am 24. März 2021 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion abzulehnen, da er keinen Bedarf erkenne, die Rechtsstellung der Care-Migrantinnen zu ändern. Am 28. März 2022 überwies der Kantonsrat die Motion mit 86 zu 79 Stimmen an den Regierungsrat. Am 27. März 2024 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion als erledigt abzuschreiben. Deren Umsetzung sei aufgrund fehlender Zuständigkeit auf kantonaler Ebene nicht möglich, der erforderliche Rechtsschutz für Care-Migrantinnen müsse auf Bundesebene geregelt werden.

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Personen, die in der Altenbetreuung und in der Betreuung von Pflegebedürftigen in Privathaushalten (sogenannte Care-Migrantinnen) ange stellt sind, zukünftig besser vor Ausbeutung geschützt werden.

Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Gewährleistung des Schutzes vor physischer und psychischer Ausbeutung*
- Verbindliche Regelung von minimalen Arbeitsbedingungen (Ablösung der betreuenden Personen, Gewährleistung des Rechts auf Freizeit und Erholung, Schutz vor missbräuchlichen Löhnen etc.)*

2. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Die Volkswirtschaftsdirektion nahm am 6. September 2024 in der STGK Stellung zur Motion und machte deutlich, dass der Regierungsrat das Anliegen grundsätzlich verstehe und die herausfordernde Situation von Care-Migrantinnen anerkenne. Dem Kanton Zürich seien in diesem Bereich aber die Hände gebunden, da der Schutz der Arbeitnehmenden und die Regelung der Arbeitsbedingungen, insbesondere in privaten Haushalten, im Bundesrecht verankert seien. Bereits heute gälten Mindeststandards, unter anderem über einen Modell-Normalarbeitsvertrag (NAV Hauswirtschaft) des Bundes, den der Kanton Zürich im eigenen NAV für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende bereits 2020 übernommen habe. Weitergehende Schritte, wie die verbindliche

Erklärung dieser Standards, wären nur auf Bundesebene möglich. Der Regierungsrat kommt daher zum Schluss, dass die Umsetzung der Motion rechtlich nicht umsetzbar ist, und beantragt die Abschreibung.

Die Erstunterzeichnerin nahm ihr Recht auf Anhörung wahr und liess ihre Position am 17. Januar 2025 durch eine Vertretung in der Kommission darlegen. Zwar anerkenne man die komplexe Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Bund, doch dürfe der Schutz dieser Gruppe nicht an Zuständigkeitsfragen scheitern. Der Kanton habe in seinem Zuständigkeitsbereich Verantwortung zu übernehmen – etwa durch die Prüfung und Anpassung des kantonalen NAV. Darüber hinaus werde vom Regierungsrat ein klares Bekenntnis zum besonderen Schutzbedarf von Care-Migrantinnen erwartet, indem er sich auf Bundesebene aktiv für Verbesserungen einsetze.

Im Laufe der Kommissionsberatung wies die Volkswirtschaftsdirektion auf den Beschluss des Regierungsrates vom 5. März 2025 hin und legte dar, mit der Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) auf Bundesebene, insbesondere den Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung, seien die Forderungen der Motion teilweise erfüllt. Allerdings bestehe bezüglich Betreuungspersonen, die direkt von Privathaushalten angestellt sind, weiterhin Handlungsbedarf. Der Regierungsrat habe in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung dem Bundesrat aber signalisiert, dass er eine Gesetzesrevision zur Verbesserung bzw. Angleichung der Arbeitsbedingungen dieser Gruppe von Betreuungspersonen ausdrücklich begrüssen würde.

3. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

Die Mehrheit der Kommission unterstützt den Antrag des Regierungsrates, die Motion abzuschreiben. Sie lehnt sowohl den Rückweisungsantrag als auch die Einreichung eines Kommissionspostulats ab. Zur Begründung führt sie an, die Motion betreffe ein Anliegen, das klar in die Zuständigkeit des Bundes falle, sodass der Regierungsrat in diesem Bereich keine eigenen rechtlichen Schritte unternehmen könne. Überdies weiche der Rückweisungsantrag inhaltlich von der ursprünglichen Motion ab und sei weder zweckmäßig noch umsetzbar. Auch die Thematik des Kommissionspostulats liege außerhalb des kantonalen Einflussbereichs und der mögliche Erkenntnisgewinn stünde in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand.

Eine Minderheit der Kommission lehnt die Abschreibung der Motion ab und unterstützt den Rückweisungsantrag. Der Kanton verfüge sehr wohl über Handlungsspielraum im Rahmen der dispositiven Rechtsnormen. Auch wenn Regelungen im Einzelfall abbedungen werden können, sei es möglich und geboten, den kantonalen NAV weiterzuent-

wickeln, um die Arbeitsbedingungen von Care-Migrantinnen zu verbessern. So könnten etwa bestehende Lücken geschlossen oder Mindestanforderungen, etwa in Bezug auf angemessene Wohn- und Lebensbedingungen, definiert werden. Mit dem Kommissionspostulat wollte die Minderheit den Regierungsrat auffordern, zu prüfen, inwieweit eine verstärkte Kontrolltätigkeit und ein intensiverer Einbezug des Eingungsamtes zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse und zur Verhinderung von physischer und psychischer Ausbeutung beitragen könnten. Da das Kommissionspostulat keine Mehrheit fand, ergänzte die Minderheit ihren Rückweisungsantrag mit diesen Forderungen.

4. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Vorlage an insgesamt sieben Sitzungen:

- 6. September 2024: Stellungnahme Direktion, Verständnisfragen
- 17. Januar 2025: Stellungnahme stv. Motionäerin, Diskussion
- 21. Februar 2025: Beratungsfortsetzung
- 21. März 2025: Beratung Rückweisungsantrag
- 28. März 2025: Beratung Rückweisungsantrag
- 11. April 2025: Information (Verschiebung des Traktandums)
- 23. Mai 2025: Schlussabstimmung Motion, Rückweisungsantrag und Kommissionspostulat

5. Antrag der Kommission

Die STGK beantragt dem Kantonsrat mit 8 zu 7 Stimmen, die Motion als erledigt abzuschreiben. Eine Minderheit beantragt Rückweisung an den Regierungsrat.